

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF Rosenheim die Erlaubnis zur Erstaufforstung von insgesamt ca. 3,25 ha Wald auf den Grundstücken Flurnummern 252/0, 253/0 und 254/0 Gemarkung Holzhausen in der Gemeinde Griesstätt.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 UVPG, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rosenheim, überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Rosenheim, den 20.08.2019.

gez. Maier, FD